

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Jugendfeuerwehrgelände „Alte Burg“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2, 54 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2018 beschlossene Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Jugendfeuerwehrgelände „Alte Burg“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Jugendfeuerwehrgelände „Alte Burg“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ermöglicht eingetragenen Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen, Schulklassen, Kommunalen Gesellschaften, Unternehmen und Privatpersonen die Nutzung des Jugendfeuerwehrgeländes „Alte Burg“, soweit das Objekt nicht durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt genutzt wird.
- (3) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt überlässt dieses Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen, Feierlichkeiten und Familienfesten auf formlosen Antrag.
- (4) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Objekte ausgeschlossen.

§ 2

Art der Nutzung

- (1) Das Objekt kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn die Überlassung den im § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Zwecken dient.
- (2) Die Antragstellung hat bei der Feuerwehr Heiligenstadt zu erfolgen.

§ 3

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Objekts wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nach § 5 Abs. 1 fällig.
- (2) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) In besonderen Fällen kann das Entgelt abweichend festgesetzt werden.

§ 4 Widerruf

Die erteilte Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn das überlassene Objekt für Aufgaben oder dienstliche Zwecke der Stadt Heilbad Heiligenstadt benötigt wird.

§ 5 Beginn und Ende der Veranstaltungen

- (1) Die Antragsteller erhalten grundsätzlich erst mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages das Recht zur Nutzung. Beginn und Ende der Nutzung sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Das Objekt darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (3) Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und jede Änderung in der Person des Nutzers, ist vor der Nutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer hat den Bungalow, die genutzten Außenbereiche sowie die Ausstattung vollzählig und in einem sauberen, ordentlichen und gereinigten Zustand zurückzugeben.
- (5) Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, wird nach einer schriftlichen Aufforderung eine für den Nutzer kostenpflichtige Reinigung durch eine Fachfirma durchgeführt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt übt als Eigentümer des Objektes das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den Beauftragten der Feuerwehr Heiligenstadt vertreten.
- (2) Dem Inhaber des Hausrechtes ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, das Unterlassen von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten.

§ 7 Haftung des Nutzers

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten und in Außenanlagen verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist berechtigt, aufgetretene Schäden, die durch den Nutzer entstehen, beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Heilbad Heiligenstadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

- (4) Der Nutzer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung eigenständig und auf eigene Kosten abzuschließen. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Nutzers.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bungalow „Über der Alten Burg“ und den Grillplatz an der Sportanlage „Stelzenberg“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 23.02.2006 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 07.03.2018

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Kostenpflichtige Nutzung

1. Tag	120,00 €	(anstatt bisher 100,- €)
Jeder weitere Tag	20,00 €	(analog bisher)
Wochenende (Fr. - So.)	150,00 €	(= neu)

2. Ermäßigte Nutzung

2.1 für Vereine und Verbände

1. Tag	70,00 €	(anstatt bisher 50,- €)
Jeder weitere Tag	20,00 €	(analog bisher)
Wochenende (Fr. - So.)	100,00 €	(= neu)

2.2 für Jugendgruppen und Schulklassen

1. Tag	35,00 €	(anstatt bisher 15,- €)
Jeder weitere Tag	15,00 €	(anstatt bisher kostenfrei)
Wochenende (Fr. - So.)	50,00 €	(= neu)

Das Aufräumen am nachfolgenden Tag zählt nicht als vollwertige Nutzung.

Für die Nutzung wird zusätzlich eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Objektes innerhalb von 3 Arbeitstagen erstattet wird.

Sollte der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommen, wird nach einer schriftlichen Aufforderung eine für den Nutzer kostenpflichtige Reinigung durchgeführt.